

Mannheim

18
Rheinau

Rheinau

19

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN SÜDÖSTL. TEIL DER GEWANNE FRONÄCKER UND BEIM KIESLOCH UND AN DER FRONÄCKERSTRASSE

M 1:1000

84/7

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinien, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinien und Baulinien
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinien
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- neu festzusetzende Baugrenzen
- Straßenbahnkörper
- öffentliche Grünanlagen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgärten
- Straßenflächen u. Plätze
- Straßengrün
- Böschungen neu
- Sichtwinkel
- Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- Satteldach 35° Neigung
- vorhandene und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- ohne Signatur Einfriedigung auf der Grenze
- v - v Einfriedigung abweichend von der Grenze
- + + + Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze als Saumstein
- G Garagen P Parkplätze
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- R Reichsheimstätte Erweiterung nach besonderen Vorschriften
- 27,90 alte Straßenhöhen
- 23,50 neue Straßenhöhen
- 11.12.1967 Leitungsrechte m Müllbehälter 1.0 m³

rechtswirksam geworden am 6.11.1954

WR	Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
0,6	Grundflächenzahl
0,6	Geschoßflächenzahl
1	Geschoßzahl
GH	Gartenhofhaus
FD	Flachdach

) Holz, Eisen oder Hecke, 80cm hoch

*Schriftliche Festsetzungen u. Hinweise

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962

DIE ANGEgebenEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE

DIE HEIZUNG IM FLACHBAU MUSS SO BESCHAFFEN SEIN DASS BELÄSTIGUNGEN
BENACHBARTER GEBÄUDE AUSGESCHLOSSEN SIND

SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENÄUME
IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES

Nr. I-2410215/119

Genehmigt (§ 113 Baub § 111 LBO)

Karlsruhe, den 13. Feb. 1967



Regierungspräsidium
Nordbaden
im Auftrag

[Handwritten signature]

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.4.1962
wird bestätigt.

Mannheim, den

Vermessungs- und Katasteramt



[Handwritten signature]

Mannheim, den 26. Aug. 1965

DER OBERBÜRGERMEISTER

REF. VIII

[Handwritten signature]

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 26. Aug. 1965

STADTPLANUNGSAMT

[Handwritten signature]

BAUDIREKTOR